

## **Befreiungswirkung von Konzernabschlüssen / Offenlegung in englischer Sprache**

*Neuss, 5. Oktober 2020*

Unternehmen, die zwar als Mutterunternehmen in Deutschland grundsätzlich einen Konzernabschluss und Konzernlagebericht aufstellen müssen (§ 290 HGB) aber gleichzeitig Tochterunternehmen eines im EU-Ausland bzw. im EWR ansässigen Mutterunternehmens sind, können sich unter bestimmten Voraussetzungen von dieser Aufstellungspflicht befreien lassen (§ 291 HGB)<sup>i</sup>. Bislang war hierzu insbesondere die Offenlegung eines Konzernabschlusses und Konzernlageberichts des Mutterunternehmens einschließlich des Bestätigungsvermerks in deutscher Sprache notwendig. Mithin mussten die oft umfangreichen und in englischer Sprache verfassten Geschäftsberichte ins Deutsche übersetzt werden.

Mit dem „Gesetz zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie“ (ARUG II) wurde nunmehr auch die englische Sprache für den befreienden Konzernabschluss zugelassen. In der ab dem 1.1.2020 geltenden Übergangsvorschrift (Art. 83 EGHGB)<sup>ii</sup> galt dies allerdings erst für Abschlüsse mit Geschäftsjahren, die nach dem 31.12.2020 beginnen.

Der recht späte Anwendungszeitpunkt wurde kürzlich durch die Änderung des Artikels 83 des EGHGB mit Wirkung zum 19.8.2020 aufgehoben (Streichung des Verweises auf § 291 HGB). Damit ist m.E. nunmehr der Weg freigemacht für eine befreiende Offenlegung von Konzernabschlüssen in englischer Sprache mit Inkrafttreten des ARUG II. Der Bundesanzeiger beanstandet darüber hinaus nicht die Einreichung in Englischer Sprache auch für noch nicht eingereichte und nicht angemahnte Konzernabschlüsse, deren Stichtag vor dem 1.1.2020 liegt.

Unternehmen, die bislang die Befreiung in Anspruch genommen haben und hierfür den in englischer Sprache verfassten Konzernabschluss ins Deutsche übersetzen mussten, können somit auf die kostspielige Übersetzung verzichten. Zu beachten ist nach wie vor, dass der befreiende Konzernabschluss und Lagebericht nach den für den entfallenden Konzernabschluss und Konzernlagebericht maßgeblichen Vorschriften aufgestellt wird.



**Henrik Smailus**  
Partner  
Wirtschaftsprüfer | Steuerberater

**SHWP PartGmbH**  
henrik.smailus@shwp.de

Eine entsprechende Regelung für vergleichbare Konzernabschlüsse aus dem nicht-EU Ausland besteht ebenfalls in § 292 HGB. Hier hatte der Gesetzgeber aber bereits in der ersten Fassung des Artikels 83 EGHGB versäumt, einen Anwendungszeitpunkt zu nennen und somit Interpretationsspielraum geschaffen. Durch die nun erfolgte Änderung des Art. 83 EGHGB ist es auch hier nicht zu beanstanden, bereits Konzernabschlüsse mit befreiender Wirkung für alle noch nicht eingereichten und noch nicht angemahnten Abschlüsse für vergangene Stichtage in englischer Sprache offenzulegen.

Für weitere Informationen und Unterstützung bei der Durchsicht und Offenlegung kontaktieren Sie uns gerne.

---

**i §291 HGB**

<sup>1</sup>Ein Mutterunternehmen, das zugleich Tochterunternehmen eines Mutterunternehmens mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, braucht einen Konzernabschluß und einen Konzernlagebericht nicht aufzustellen, wenn ein den Anforderungen des Absatzes 2 entsprechender Konzernabschluß und Konzernlagebericht seines Mutterunternehmens einschließlich des Bestätigungsvermerks oder des Vermerks über dessen Versagung nach den für den entfallenden Konzernabschluß und Konzernlagebericht maßgeblichen Vorschriften in deutscher oder englischer Sprache offengelegt wird.

**ii Art. 83 EGHGB**

<sup>1</sup>Die §§ 285, 286, 289a, 289f, ~~291~~, 314, 315a, 324, 325, 325a, 329 und 341s des Handelsgesetzbuchs in der ab dem 1. Januar 2020 geltenden Fassung sind erstmals auf Jahres- und Konzernabschlüsse sowie Lage- und Konzernlageberichte für das nach dem 31. Dezember 2020 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden. <sup>2</sup>Die in Satz 1 bezeichneten Vorschriften in der bis einschließlich 31. Dezember 2019 geltenden Fassung sind letztmals anzuwenden auf Jahres- und Konzernabschlüsse sowie Lage- und Konzernlageberichte für das vor dem 1. Januar 2021 beginnende Geschäftsjahr.

Abs. 1 Satz 1 geänd. mWv 19.8.2020 durch G v. 12.8.2020 (BGBl. I S. 1874).